

Änderungsdokument Statuten 2026 TV Biezwil

Orientierung:

Im Auftrag des STV müssen alle Turnvereine diverse Änderungen an ihren Statuten vornehmen. In den Statuten des TV Biezwils müssen insbesondere der Ethik-Artikel (siehe Ethik-Charta von Swiss Olympic), der Datenschutz- und Sicherheits-Artikel sowie der Branchenstandard ergänzt werden.

Werden diese Artikel nicht in die Statuten des Turnvereins aufgenommen, kann es zur Streichung des vom Bund zur Verfügung gestellten J+S Geldes kommen. Ab 2026 sind stichprobenartig jährliche Überprüfungen der Statuten durch das Bundesamt für Sport geplant. Im Zuge dieser Statutenrevision wurden zusätzliche kleine Anpassungen und Präzisierungen vorgenommen.

Links: [Ethik-Charta](#)

[Branchenstandard](#)

Artikel gemäss neuen Statuten	Alt	Neu
Inhalt	2. Zweck des Vereins	2. Zweck und Zugehörigkeit des Vereins
Inhalt	nicht vorhanden	3. Ethik
Inhalt	6. Organisation	7. Organisation und Leitung
Inhalt	nicht vorhanden	8. Generalversammlung
Inhalt	nicht vorhanden	9. Vorstand
Inhalt	nicht vorhanden	12. Datenschutz und -sicherheit
Allgemeines	Solothurner Kantonturnverband SKTV	Solothurner Turnverband SOTV
Allgemeines	nicht vorhanden	Regionaltturnverband Solothurn und Umgebung RTVSU
Allgemeines	nicht vorhanden	Organisationskomitee OK
Allgemeines	nicht vorhanden	Rechnungsrevisoren RR
Allgemeines	Im Text verwendete Bezeichnungen Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.	Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Formulierung gilt stellvertretend für alle Geschlechter.
1.2	Rechtsdomizil des Vereins ist Biezwil	Sitz des Vereins ist Biezwil

1.3 (alt)	Der Verein ist Mitglied des Kreisturnverbandes Solothurn und Umgebung sowie des SKTV. Als solches gehört er ebenfalls dem STV an. Er unterzieht sich deren Statuten, Verträgen und Reglementen.	Verschoben in Artikel 2.2
2	Zwecke des Vereins	Zweck und Zugehörigkeit des Vereins
2.2	nicht vorhanden	Zugehörigkeit Der Verein und seine Riegen sind Mitglied •Des Solothurner Turnverbandes SOTV. •Des Regionaltturnverbandes Solothurn und Umgebung RTVSU. und sind damit Mitglied des schweizerischen Turnverbandes (STV). Die Mitglieder befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.
2.3	nicht vorhanden	Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu melden.
3	nicht vorhanden	Ethik
3.1	nicht vorhanden	Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.
3.2	nicht vorhanden	Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt. Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter, und Funktionären anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

3.3	nicht vorhanden	Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.
3.4	nicht vorhanden	Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.
4.1	Dem Verein gehören folgende Riegen an Aktivriege Jugendriege	Der Verein kann folgende Riegen unterhalten: <ul style="list-style-type: none"> • Aktivriege • Frauen- / Männerriege • Jugendriege Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss an der GV gebildet werden.
5.1	Der Verein besteht aus A - Mitglieder (Aktiv) B - Mitglieder (Passiv) Ehrenmitglieder	Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none"> • A - Mitglieder (Aktiv) • B - Mitglieder (Passiv) • Ereimitglieder • Ehrenmitglieder
5.3	Mitglieder können gleichzeitig beiden Riegen angehören.	Mitglieder können gleichzeitig mehreren Riegen angehören.
5.4	B - Mitglied kann werden, wer A - Mitglied war, aber weder aktiv mitturnen, noch mit dem Verein an Wettkämpfen teilnehmen will.	B - Mitglied kann werden, wer A - Mitglied war, aber weder aktiv mitturnen noch mit dem Verein an Wettkämpfen teilnehmen will. Ausnahmen können auf Antrag des VS durch Beschluss an der GV gemacht werden.
4.7 (alt)	Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt.	gelöscht

5.8	Mitglieder, welche die Statuten, Verträge oder Reglemente der Riegen, des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grobfahrlässig verletztten oder sich der Mitgliedschaft des Verein als unwürdig erweisen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.	Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren. Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.
5.9	nicht vorhanden	Alle Vereinsmitglieder sind dem Mitgliederverband bzw. dem STV gemäss den Vorschriften des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01. - 31.12.) zu melden.
5.10	nicht vorhanden	Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6.1	Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten und Reglemente zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.	Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins, des SOTV und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.
6.4	Die Mitglieder sind für genügenden Versicherungsschutz gegen Unfall, Krankheit, Invalidität und Tod selbst verantwortlich.	Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV. Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.
8	nicht vorhanden (war bislang unter Punkt 7 Organisation und Leitung)	Generalversammlung
8.3	Protokoll nicht vorhanden	Protokoll der letztjährigen GV Budget
8.4	Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.	Die auf diese Weise einberufene GV ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

8.5	Ausserordentliche Generalversammlungen sind dann einzuberufen, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet, oder wenn es von mindestens einem Drittel der A - Mitglieder schriftlich verlangt wird.	Ausserordentliche Generalversammlungen sind dann einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder als notwendig erachtet, und entsprechende zu behandelnde Traktanden bezeichnet werden. Eine ausserordentliche GV kann jederzeit erfolgen.
8.6	nicht vorhanden	Die ausserordentliche GV hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
8.7	Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Die Versammlung kann eine geheime Abstimmung durchführen, wenn dies mindestens 1/5 der Anwesenden verlangen.	Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.
8.8	Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen und Auflösung entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.	Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion und Auflösung, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
8.9	vorher in Artikel 8.7	Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
8.10	vorher in Artikel 8.7	Bei Stimmgleichheit ist das Geschäft an den Vorstand zur Überarbeitung zurückzuweisen.
8.11	nicht vorhanden	Für Anfechtung von Beschlüssen der GV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.
8.12	nicht vorhanden	Über die gefassten Beschlüsse der GV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.
8.13	nicht vorhanden	Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten. Auf dem elektronischen Weg muss die Möglichkeit zur Diskussion gegeben sein. Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren analog zur physischen GV.
9	nicht vorhanden (war bislang unter Punkt 7 Organisation und Leitung)	Vorstand

9.1	Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: Präsident Vizepräsident Oberturner Aktuar Kassier Jugendriegehauptleiter	Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: Präsident Vizepräsident Oberturner Aktuar Kassier Jugendriegehauptleiter Die geschlechtliche Zusammensetzung des Vorstands spiegelt die Mitgliederstruktur des Vereins wider.
9.6	Der Oberturner leitet und überwacht den Turnbetrieb. Er führt eine Anwesenheitskontrolle. Zuhanden der Generalversammlung verfasst er einen Jahresbericht und eine Statistik über den Turnbesuch. In Zusammenarbeit mit dem Vorstand stellt er zuhänden der GV das Tätigkeitsprogramm auf. Er ist für den Besuch der verschiedenen Kurse verantwortlich.	Der Oberturner leitet den Turnbetrieb. Er führt eine Anwesenheitskontrolle und vollzieht die Anmeldung von Wettkämpfen. Zuhänden der Generalversammlung verfasst er einen Jahresbericht und eine Statistik über den Turnbesuch. In Zusammenarbeit mit dem Vorstand stellt er zuhänden der GV das Tätigkeitsprogramm auf. Er ist für den Besuch der verschiedenen Kurse verantwortlich.
9.7	Der Aktuar führt das Protokoll, ein genaues Mitgliederverzeichnis, besorgt die Korrespondenz, verwaltet das Archiv und führt die Vereinschronik.	Der Aktuar führt das Protokoll (GV und Vorstandssitzung), ein Mitgliederverzeichnis, besorgt die Korrespondenz und führt die Vereinschronik.
6.17 (alt)	Beide Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins. Sie haben über das Ergebnis zuhänden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.	Verschoben in Artikel 10.8
9.11	Die Versammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Spezialkommissionen zur Erledigung von bestimmten Aufgaben einsetzen.	Die GV kann auf Vorschlag des Vorstandes Spezialkommissionen zur Erledigung von bestimmten Aufgaben einsetzen.
9.12	nicht vorhanden	Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der GV.
	nicht vorhanden	Interessenkonflikte
9.13	nicht vorhanden	Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
9.14	nicht vorhanden	Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

9.15	nicht vorhanden	Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
9.16	nicht vorhanden	Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Vizepräsidenten.
9.17	nicht vorhanden	Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
9.18	nicht vorhanden	Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.
10.2	Der Präsident und/oder der Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit einem Vorstandmitglied rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Vermögenstransaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier und der Präsident Einzelunterschrift. Für die Konten der Jugendriege ist der Jugendriegehauptleiter einzeln unterschriftsberechtigt.	Der Präsident und/oder der Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit einem Vorstandsmitglied rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Vermögenstransaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse und Bankkontokorrent hat der Kassier und der Präsident Einzelunterschrift. Für die Konten der Jugendriege ist der Jugendriegehauptleiter einzeln unterschriftsberechtigt.
10.7	nicht vorhanden	Die GV wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren als Revisionsstelle. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig.

10.8	vorher in Artikel 6.17	Beide Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins. Sie haben über das Ergebnis zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen.
11.1	Der Verein ist bestrebt, allen Mitgliedern entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu schaffen. Der Verein organisiert ebenfalls Wanderungen und andere gesellschaftliche Anlässe.	Der Verein ist bestrebt, allen Mitgliedern entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu schaffen. Der Verein organisiert ebenfalls andere gesellschaftliche Anlässe.
12	nicht vorhanden	Datenschutz und -sicherheit
12.1	nicht vorhanden	Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.
12.2	nicht vorhanden	Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.
12.3	nicht vorhanden	Weitere Bestimmungen kann der VS in einem entsprechenden Reglement/Weisung regeln.
13.1	Mit der Führung der Jugendriege bezweckt der Turnverein, Knaben und Mädchen im schulpflichtigen Alter im Turnen zu unterrichten und in ihnen Freude an sportlicher und gesellschaftlicher Tätigkeit zu wecken und zu fördern. Die Jugendriege bereitet ihre Mitglieder auf den Übertritt in den Turnverein vor.	Mit der Führung der Jugendriege bezweckt der Turnverein, Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter im Turnen zu unterrichten und in ihnen die Freude an sportlicher und gesellschaftlicher Tätigkeit zu wecken und zu fördern. Die Jugendriege bereitet ihre Mitglieder auf den Übertritt in die Aktivriege vor.
13.2	Kinder im schulpflichtigen Alter können mit dem Einverständnis des Inhabers der elterlichen Gewalt als Mitglieder in die Jugendriege aufgenommen werden.	Kinder im schulpflichtigen Alter können mit dem Einverständnis des Erziehungsberechtigten als Mitglieder in die Jugendriege aufgenommen werden.
14.1	Eine Revision der Statuten kann nur in einer Generalversammlung von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie unterliegt der Genehmigung des SKTV.	Eine Revision der Statuten kann nur in einer GV von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie unterliegt der Genehmigung des SOTV.

14.5	Diese Statuten ersetzen diejenigen des Turnverein Biezwil vom 13. November 1957.	Diese Statuten ersetzen diejenigen des Turnverein Biezwil vom 26. Februar 1999.
	Diese Statuten wurden an der Generalversammlung des TV Biezwil vom 26. Februar 1999 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des solothurner Kantonturnverbandes in Kraft.	Diese Statuten wurden an der Generalversammlung des TV Biezwil vom 27. Februar 2026 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des Solothurner Turnverbandes in Kraft.